

**Schlüsselworte**  
und  
**Kurztext** zum Beitrag

---

**TA LUFT 2002**

IHRE ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN

IN DER BEDEUTUNG FÜR DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

- Medienübergreifender Umweltschutz
- Allgemeine Anforderungen
- Bauliche und betriebliche Regelungen
- Begrenzung gasförmig anorganischer Stoffe
- Begrenzung organischer Stoffe
- Diffuse Emissionen
- Klassierung organischer Stoffe

#### Luftreinhaltung

Die grundsätzlichen Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind schon in dieser Zeitschrift dargestellt und hinterfragt worden. Die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung in Kapitel 5.2 der TA Luft werden in diesem Beitrag in ihrer Bedeutung für die Chemische Industrie differenziert in den Fokus gestellt.

Die Anwendung der TA Luft 2002 auf „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Chemischen Industrie bedingt, dass ein erheblich größerer Kreis von Unternehmen als bisher die Erfüllung seiner Anstrengungen für den Umweltschutz neu hinterfragen muss. Hierbei sind auch solche Betriebe angesprochen, die nicht im industriellen Umfang chemische Erzeugnisse herstellen oder diese nicht durch chemische Umsetzung - z. B. durch Mischen - produzieren.

Die Allgemeinen Emissionsbegrenzungen zum Betrieb von Thermischen oder Katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen werden beleuchtet.

Die Allgemeinen Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen organischer Stoffe werden an Beispielen verdeutlicht, wie die Klassierung organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft erläutert wird. Schließlich werden diffuse Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen diskutiert.